

**Beglaubigte Abschrift**

202 C 40/23



Vert.:	Frist not.	KR/KA	Mdt.:
RA	<b>EINGEGANGEN</b>		Kennn.
SB	29. JUNI 2023		Rückspr.
Rückspr.	Frank Dohrmann Rechtsanwalt		Zahlung
StA			Stellungn.

**Amtsgericht Gelsenkirchen**

**Beschluss**

In dem Rechtsstreit

1. der Frau N. [Name],
2. des Herrn M. [Name],

Kläger,

Prozessbevollmächtigter zu 1, 2:  
Herr Rechtsanwalt Frank Dohrmann,  
Essener Straße 89, 46236 Bottrop,

gegen

1. Herrn A. [Name],
2. Frau B. [Name]

Beklagten,

Prozessbevollmächtigte zu 1, 2:  
Rechtsanwälte [Name],  
[Name]

hat das Amtsgericht Gelsenkirchen  
am 22.06.2023  
durch den Richter am Amtsgericht Dr. Lucks  
beschlossen:

Die Kosten des Rechtsstreits werden gegeneinander aufgehoben.

Der Streitwert wird auf 5.520,00 EUR festgesetzt.

**Gründe:**

Die Parteien haben den Rechtsstreit in der Hauptsache übereinstimmend für erledigt erklärt, In dem die Kläger mit Schriftsatz vom 21.06.2023 und die Beklagten ebenfalls mit Schriftsatz vom 21.06.2023 den Rechtsstreit für erledigt erklärt hatten.

Es entspricht billigem Ermessen im Sinne von § 91 ZPO, die Kosten des Rechtsstreits gegeneinander aufzuheben. Die Kläger haben Eigenbedarf geltend gemacht, der von den Beklagten bestritten worden ist. Das Bestreiten mit Nichtwissen durch die Beklagten war hier zulässig, da die Beklagten tatsächlich keine Kenntnis vom Eigenbedarf der Kläger haben können, zumal die Kläger Rechtsnachfolger des Vermieters der Beklagten geworden sind.

Dementsprechend hätte über den tatsächlichen Eigenbedarf der Kläger gegebenenfalls nach ergänzendem Vortrag Beweis erhoben werden müssen.

Die Beklagten können nicht damit gehört werden, die Kündigung sei erst zum 31.05.2023 wirksam geworden mit der Folge, dass sie rechtzeitig die Schlüssel zurückgegeben hätten.

Die Beklagten haben nämlich unbedingten Klageabweisungsantrag unter Bestreiten des Eigenbedarfs mit Nichtwissen gestellt. Gleichzeitig haben die Beklagten für den Fall, dass die Kläger mit dem Eigenbedarf durchgedrungen wären, Räumungsantrag gestellt. Die Beklagten wollten also dadurch zu erkennen geben, dass möglicherweise auch über den 31.05.2023 hinaus die Wohnung von ihnen nicht zurückgegeben wird. Dies stellt zwar kein Anerkenntnis dar, wenn die Beklagten den Räumungsanspruch der Kläger rechtzeitig erfüllen, sodass die Beklagten die Kosten insgesamt zu tragen hätten, stellt allerdings eine Verteidigung gegen den Anspruch der Kläger dar mit der weiteren Begründung, dass gegebenenfalls der Anspruch der Kläger nicht zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung erfolgen werde.

Es entspricht daher billigem Ermessen, die Kosten des Rechtsstreits gegeneinander aufzuheben.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Kostengrundscheidungsentscheidung ist das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde zulässig, wenn der Wert der Hauptsache 600,00 EUR und der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt. Die sofortige Beschwerde ist bei dem Amtsgericht Gelsenkirchen, Bochumer Straße 79, 45886 Gelsenkirchen oder dem Landgericht Essen, Zweigertstr. 52, 45130 Essen schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts einzulegen.

Die sofortige Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass sofortige Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Sie ist zu unterzeichnen und soll begründet werden.

Die sofortige Beschwerde muss spätestens **innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen** bei dem Amtsgericht Gelsenkirchen oder dem Landgericht Essen eingegangen sein. Dies gilt auch dann, wenn die sofortige Beschwerde zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines anderen Amtsgerichts abgegeben wurde. Die Frist beginnt mit der Zustellung des Beschlusses, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach Erlass des Beschlusses.

Dr. Lucks

Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Amtsgericht Gelsenkirchen

